

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Gesetz,
mit dem das Waidhofner Stadtrecht 1977 geändert wird

Artikel I

Das Waidhofner Stadtrecht 1977, LGBl. 1020-1, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

Gemeindemitglieder, Initiativ- und Anfragerecht

(1) Gemeindemitglieder sind jene Landesbürger (Art. 3 NÖ LV 1979), die im Gemeindegebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(2) Das Initiativrecht der Gemeindemitglieder umfaßt das Verlangen, daß in den eigenen Wirkungsbereich der Stadt fallende Aufgaben besorgt und Maßnahmen getroffen werden, soweit sie im Interesse der Stadt oder einzelner Stadtbezirke gelegen sind. Die Initiative kann sich auf eine grundsätzliche Anregung beschränken oder ein bestimmtes Verlangen beinhalten. Antragsbedürftige individuelle Verwaltungsakte und überwiegend abgabenrechtliche Angelegenheiten sind nicht Gegenstand des Initiativrechtes.

(3) Das Anfragerecht der Gemeindemitglieder ermächtigt diese, Anfragen, die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt betreffen, zu stellen.

(4) Die Initiativen und Anfragen sind, sofern keine Ausnahme nach Abs. 7 und 8 zutrifft, zu behandeln bzw. zu beantworten, wenn sie von mindestens soviel wahlberechtigten Gemeindemitgliedern unterstützt werden, als bei der letzten Gemeinderatswahl Stimmen für ein Gemeinderatsmandat erforderlich waren (Wahlzahl gemäß § 64 Abs. 4 Wahlordnung für Statutarstädte, LGBl. 0360). War die Wahlzahl eine Dezimalzahl, ist sie auf die nächsthöhere Zahl aufzurunden. Ein nach Abs. 2 oder 3 eingebrachter Antrag ist vom Magistrat binnen zwei Wochen der anlässlich der jeweils zuletzt durchgeführten Wahl des

Gemeinderates gebildeten Stadtwahlbehörde zur Prüfung zu übermitteln, ob die Personen, die den Antrag unterstützen, wahlberechtigt sind. Für das Prüfungsverfahren sind die Bestimmungen der Wahlordnung für Statutarstädte sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Stichtag und Wahltag der Tag des Einlangens des Antrages beim Magistrat zu gelten hat.

(5) Die Initiativen und Anfragen sind von dem Organ der Stadt, welches zur Entscheidung über die Angelegenheit zuständig wäre oder zuständig war, zu behandeln und zu beantworten.

(6) Fällt die Behandlung eines Initiativantrages oder die Beantwortung einer Anfrage in den Wirkungsbereich des Gemeinderates oder Stadtsenates, hat der Bürgermeister dafür zu sorgen, daß die Behandlung oder Beantwortung in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Organes aufgenommen wird.

(7) Die Beantwortung der Anfrage kann unter Angabe der Gründe verweigert werden, wenn

1. über den gleichen Gegenstand bereits eine Anfrage gestellt wurde und eine Beantwortung erfolgte oder
2. seit der abschließenden Behandlung der Angelegenheit durch das zuständige Organ der Gemeinde bereits ein Zeitraum von einem Jahr verstrichen ist.

(8) Die Beantwortung der Anfrage ist unter Angabe der Gründe zu verweigern, wenn der Beantwortung ein gesetzliches Gebot oder Verbot entgegensteht."

2. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Ein Mitglied des Gemeinderates, ausgenommen der Obmann des Kontrollausschusses hat, sofern es nicht Anspruch auf einen Bezug gemäß § 15 Abs. 1 hat, Anspruch auf die vom Gemeinderat festgesetzte monatliche Funktionsgebühr, deren Höhe 50 v.H. des für Stadträte festgesetzten Bezuges nicht übersteigen darf. Der Obmann des Kontrollaus-

schusses hat Anspruch auf eine Funktionsgebühr in der Höhe des Bezuges eines Stadtrates. Außerdem gebührt den Mitgliedern des Gemeinderates sowie dem Obmann des Kontrollausschusses für jedes Kalender vierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v.H. der Funktionsgebühr, wobei § 12 GBGO sinngemäß anzuwenden ist.

Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten, der vom Gemeinderat auch als Pauschale gewährt werden kann. Auf die Funktionsgebühren und Sonderzahlungen darf nicht verzichtet werden."

3. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Ein Mitglied des Gemeinderates verliert sein Mandat, wenn es sich weigert, dieses auszuüben. Als eine solche Weigerung gilt ein dreimaliges, aufeinanderfolgendes unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Gemeinderatssitzungen. Der Bürgermeister hat das bereits zweimal unentschuldig ferngebliebene Mitglied des Gemeinderates vor der Einberufung zur dritten Gemeinderatssitzung schriftlich und nachweislich aufzufordern, seinen Pflichten gemäß § 9 Abs. 2 nachzukommen. Ist ein Mitglied des Gemeinderates unbekanntes Aufenthaltes, so kann die schriftliche Aufforderung durch eine Einschaltung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" ersetzt werden. Den Verlust des Mandates hat die Landesregierung mit Bescheid festzustellen."

4. § 15 erhält folgende Fassung:

"§ 15

Bezüge, Auslagenersätze und Reisekostenersätze

(1) Der Bürgermeister, die zu seiner Vertretung berufenen Mitglieder des Stadtsenates und die Stadträte haben Anspruch auf die vom Gemeinderat festgesetzten monatlichen Bezüge und vierteljährlichen Sonderzahlungen sowie auf Ersatz der Reisekosten, der vom Gemeinderat auch als Pauschale gewährt werden kann.

(2) Der Bezug des Bürgermeisters darf den gesetzlich zulässigen Höchstgehalt eines aktiven Gemeindebeamten nicht übersteigen. Der Bezug für jedes zur Vertretung des Bürgermeisters berufene Mitglied des Stadtsenates darf 80 v.H. und für jedes andere Mitglied des Stadtsenates 50 v.H. des für den Bürgermeister festgesetzten Bezuges nicht übersteigen.

(3) Die für jedes Kalendervierteljahr auszahlende Sonderzahlung beträgt 50 v.H. des Bezuges. § 12 GBGO gilt sinngemäß.

(4) Neben ihren Bezügen gebührt den in Abs. 1 genannten Funktionären ein monatlicher Auslagenersatz in der Höhe von 25 v.H. ihres Bezuges.

(5) Auf die nach diesem Gesetz gebührenden Bezüge, Sonderzahlungen und Auslagenersätze darf nicht verzichtet werden.

5. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

"§ 15a

Ruhebezüge, Beitragsleistungen

(1) Der Bürgermeister und die zu seiner Vertretung berufenen Mitglieder des Stadtsenates haben nach ihrem Ausscheiden aus dem Amte Anspruch auf einen Ruhebezug, wenn sie

- a) mindestens 10 Jahre hindurch Mitglied des Gemeinderates waren und davon mindestens 5 Jahre das Amt als Bürgermeister oder eines zur Vertretung des Bürgermeisters berufenen Stadtsenatsmitgliedes bekleidet haben und
- b) das 60. Lebensjahr vollendet haben oder infolge Krankheit oder Unfall erwerbsunfähig geworden sind.

(2) Die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges ist der zuletzt für das ruhebezugsbegründende Amt gemäß § 15 Abs. 1 festgesetzte Bezug, wobei Änderungen des im § 15 Abs. 1 bezeichneten Gehaltes eines Gemein^debeamten zu berücksichtigen sind. Der Ruhebezug beträgt bei einer Amtszeit gemäß Abs. 1 lit. a 60 v.H. der Bemessungsgrundlage und erhöht sich für jedes weitere Jahr einer Amtszeit als Bürgermeister oder als zur Vertretung des Bürgermeisters berufenes Stadtsenatsmitglied um 2 v.H. der Bemessungsgrundlage. Der Ruhebezug darf 80 v.H. des Bezuges nicht übersteigen. Wurden mehrere Funktionen ausgeübt, ist der höchste Bezug als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

(3) Zum Aufwand der Stadt für Ruhe- und Versorgungsbezüge haben der Bürgermeister und die zur Vertretung des Bürgermeisters berufenen Stadtsenatsmitglieder einen Beitrag in der Höhe von 10 v.H. ihrer Bezüge und Sonderzahlungen zu leisten, der im Abzugswege einzubehalten ist.

(4) Gebührt neben dem Ruhebezug ein Bezug oder eine Funktionsgebühr nach diesem Gesetz, so ruht der Ruhebezug, wenn der Bezug oder die Funktionsgebühr gleich hoch oder höher ist, zur Gänze, sonst im Ausmaß des Bezuges oder der Funktionsgebühr. Das Ruhen tritt mit dem auf den Anspruchsbeginn auf einen Bezug oder eine Funktionsgebühr folgenden Monatsersten ein."

6. Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:

"§ 15b

Witwen- und Waisenversorgungsbezug

(1) Die Witwe nach einer im § 15a Abs. 1 genannten Person hat Anspruch auf einen monatlichen Versorgungsbezug im Ausmaß von 60 v.H. jenes Ruhebezuges, auf den die im § 15a Abs. 1 genannten Person im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte. Der Witwenversorgungsbezug muß mindestens 42 v.H. der Ruhebezugsbemessungsgrundlage gemäß § 15a Abs. 2 betragen.

(2) Die Waisen nach einer im § 15a Abs. 1 genannten Person haben Anspruch auf einen monatlichen Versorgungsbezug.

Dieser beträgt:

- a) für jede Halbweise 12 v.H. jenes Ruhebezuges auf den der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte, mindestens aber 8,4 v.H. der Ruhebezugsbemessungsgrundlage gemäß § 15a Abs. 2.
- b) für jede Vollweise 30 v.H. jenes Ruhebezuges, auf den der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hat oder ge-

habt hätte, mindestens aber 21 v.H. der Ruhebezugsbemessungsgrundlage gemäß § 15a Abs. 2!"

6a. Nach § 15b wird folgender § 15c eingefügt:

"§ 15c

Anwendung des Gemeindedienstrechtes

Für die Ruhe- und Versorgungsbezüge finden folgende Bestimmungen sinngemäß Anwendung:

1. Aus der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, die §§ 28 Abs. 6, 36, 66 bis 68, 70, 71 Abs. 2 bis 4, 72, 74, 76, 77, 78 Abs. 1 bis 5 und 8 bis 10, 87 und 88 und
2. aus der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976, LGBl. 2440, der § 9 Abs. 3, 6 und 7 und die §§ 10 bis 12."

7. § 55 Abs. 6 entfällt.

8. Im § 69 entfallen Abs. 2 und die Absatzbezeichnung "(1)".

Artikel II

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Artikel I Z. 1 und 3 treten mit 1. Juli 1981, die übrigen Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

(2) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zuerkannte Ruhe- und Versorgungsbezüge gelten als Ruhe- und Versorgungsbezüge im Sinne dieses Gesetzes. Eine Änderung des bisher zuerkannten Ausmaßes tritt jedoch nicht ein. Eine Nachzahlung von Beiträgen gemäß § 15a Abs. 3 erfolgt nicht.

(3) Früheren Ehefrauen ist ein Versorgungsbezug über Antrag ab 1. Jänner 1981 auch dann zuzuerkennen, wenn der Tod des Amtsträgers, auf den sich der Versorgungsbezugsanspruch gründet, vor dem 1. Jänner 1981 eingetreten ist.